

selbstverständlich, normal oder natürlich wahrgenommene Zuordnungen und Kategorien kritisch betrachtet und die damit verbundenen Macht- und Ohnmachtsverhältnisse aufgezeigt werden können. Es geht darum, bewusst eine andere Sichtweise, einen anderen Standpunkt einzunehmen bzw. die Welt und die in ihr lebenden Menschen einmal durch eine andere »Brille« zu sehen, als es bislang »selbstverständlich« war. Es sollen Ausgrenzungen und Diskriminierungsstrukturen aufgezeigt und Lösungsansätze dargestellt werden, hin zur Inklusion und weg von Exklusion. Der heteronormativitätskritische Ansatz wird gewählt, um den Zwangscharakter aufzuzeigen, den Heterosexualität als Norm setzt und der auf gesellschaftlicher und rechtspolitischer Ebene institutionalisiert wird.¹³⁰

Der rechtswissenschaftliche Studienabschluss sowie die praktische Tätigkeit als Rechtsanwältin bewirken zudem, dass die Verfasserin eine anwaltliche Perspektive zugunsten von intergeschlechtlichen Menschen, insbesondere Inter*Kindern, einnimmt, jedoch unter Wahrung der wissenschaftlichen Anforderungen an eine Dissertation.

2.4 Methoden

Die Soziologie als »Wissenschaft, welche soziales Handeln deutend verstehen und dadurch in seinem Ablauf und seinen Wirkungen ursächlich erklären will«¹³¹, und die Rechtswissenschaft wurden als Hauptdisziplinen gewählt, da sich die Arbeit mit der Erforschung bestimmter Aspekte zwischenmenschlichen Zusammenlebens und der vergleichenden Analyse der diesem Zusammenleben zugrunde liegenden Rechtsdokumente befasst. Durch die Untersuchung des sozialen Handelns der beteiligten Personen und Personengruppen sowie der Analyse der relevanten Gesetze sollen in der Gesellschaft vorherrschende Ideologien, Vorstellungen oder Vorurteile, die zur Diskriminierung einer Minderheit, in diesem Falle hier intergeschlechtlicher Menschen, führen, aufgedeckt und hinterfragt werden.

Die verwendeten Methoden richten sich hierbei weitgehend nach denen einer qualitativen Sozialforschung, da es bei dieser Arbeit nicht auf quantitative Erhebungen ankommt, sondern auf das Handeln der agierenden Menschen selbst sowie auf die diesem Handeln zugrunde liegenden Regeln.

Nach Filstead hat »der wachsende Trend zur Quantifizierung zu einem verminderten Verständnis der empirischen sozialen Welt geführt [...] Wenn sie menschliches Verhalten besser verstehen wollen, müssen die Soziologen, statt einen immer größeren Abstand von den Phänomenen der empirischen sozialen Welt herzustellen, in direkten Kontakt mit ihnen treten«¹³². Die Verfasserin hat diesen direkten Kontakt zu den agierenden Menschen gesucht. Agierende Menschen der zugrunde liegenden Forschung sind zum einen intergeschlechtliche und Trans*Menschen selbst, zum anderen aber auch Hebammen und Fachärzt_innen wie Endokrinolog_innen und Gynäkolog_innen.

130 Löffler (2011: S. 186).

131 Girtler (2001: S. 37 mit Verweis auf Weber).

132 Girtler (2001: S. 35 mit Verweis auf Filstead).

Das Agieren ist insoweit zu verstehen, als die Menschen selbst als beteiligte Person handeln, aber sich auch als Aktivist_in in diversen Lobbygruppen betätigen können. Der direkte Kontakt ist entstanden, indem Konferenzen und Tagungen besucht wurden; darüber hinaus wurde gezielt telefonisch und mündlich angefragt, ob die Bereitschaft zur Teilnahme an einem Gespräch bestünde.

Auch wenn an einigen Stellen der Arbeit auf naturwissenschaftliche Disziplinen wie die Biologie und die Medizin eingegangen wird, steht die Forschung nicht in der Tradition der »nomothetischen, erklärenden, gesetzmäßigen Naturwissenschaften«¹³³, sondern in der Tradition einer »ideographischen, verstehenden Geisteswissenschaft«¹³⁴, bei der das Individuum im Mittelpunkt steht. Die naturwissenschaftlichen Exkurse dienen im Folgenden lediglich dazu, die in der Gesellschaft vorherrschenden Handlungen zu »erklären«, damit diese im Gesamtzusammenhang zwischen Recht, Macht, Diskriminierung und Geschlecht »verstanden« werden können.

2.4.1 Datenerhebung

Der interdisziplinäre Zugang zu der in dieser Studie behandelten Thematik macht es erforderlich, mit sehr unterschiedlichen Daten zu arbeiten. Soweit es um die Fragen der Veränderungen von Gesetzestexten und die auf ihnen beruhende Rechtsprechung geht, ist es primär erforderlich, diese Textdokumente daraufhin zu analysieren, welche Interessen berücksichtigt oder vernachlässigt werden. Soweit neueste Gesetze und Entscheidungen schon wissenschaftlich kommentiert wurden, sind die einschlägigen Publikationen miteinbezogen. Darüber hinaus war eine eigenständige Textexegese erforderlich. Unter dem konfliktsoziologischen Aspekt der Arbeit geht es darum, die Auffassungen von Aktivist_innen und von beteiligten Personen zu den Gesetzen und zur Rechtsprechung sowie zu den Konflikten, zu deren Regelung diese beitragen sollen, zu präsentieren und zu bewerten. Diese liegen zum Teil als »graue Literatur« vor, zum Teil in Internetforen, und zum Teil nur als mündliche oder sogar nonverbale Äußerungen.

Hinsichtlich der Terminologie wird unter Analyse die Interpretation von Daten verstanden, die eine Forschungsaktivität darstellt, die »mehrere unterschiedliche, aber miteinander in Beziehung stehende Elemente [...] umfaßt.«¹³⁵ Diese Elemente sind komplexe soziale Phänomene¹³⁶, im Vorliegenden Lebenswirklichkeiten, die es zu untersuchen und zu beschreiben gilt.

Diese Lebenswirklichkeiten werden zum einen anhand von Fachliteratur erforscht. Deren Auswahl beschränkt sich vorrangig auf Texte, die nach dem Jahr 2000 erschienen sind. In besonderen Ausnahmefällen wurde auf ältere Literatur zurückgegriffen, wenn es sich hierbei um für das Thema richtungsweisende Dokumente handelt. Das Jahr 2000 wurde gewählt, um die Literatursuche zeitlich einzuschränken.

133 Girtler (2001: S. 36f).

134 Girtler (2001: S. 36f).

135 Strauss (1994: S. 28).

136 Strauss (1994: S. 31ff).

Die Quellenlage wie auch die sich in die Gegenwart erstreckende Gesetzes- und Rechtsprechungsentwicklung machten es erforderlich, neben der Bibliotheksrecherche die Online-Recherche im Internet mittels Suchmaschinen, wie beispielsweise »Google«, zu nutzen. Hier wurde gezielt mit Schlüsselwörtern wie »Intersex«, »Intergeschlechtlichkeit«, »Menschenrechte« oder »Recht auf körperliche Integrität« in den Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch gesucht.

Hinsichtlich der Auswahl der rechtspolitischen Dokumente wurde eine subjektive Selektion getroffen, die der Verfasserin für die Beantwortung der Fragestellung am sach nächsten erschien. Es wurden einige wenige Dokumente gewählt, anhand derer auch der Ländervergleich durchgeführt werden soll. Die Auswahl der dargestellten Texte ist daher nicht abschließend.

Zum anderen erfolgt die Datenanalyse und das Erforschen der Lebenswirklichkeiten durch das Einbringen von subjektivem Kontextwissen¹³⁷ der Verfasserin. Dieses wurde aus der teils beobachtenden und teils aktiven Teilnahme an Tagungen, Aktivist_innen-Treffen oder Workshops sowie persönlichen Erlebnissen mit beteiligten Personen gewonnen. So konnten wichtige Grundpositionen aus Aktivist_innen-Sicht in die Arbeit einfließen.

Mit der teilnehmenden Beobachtung geht die ständige Selbst-Reflexion der Verfasserin einher. Hierzu gehört es, die Perspektiven der beteiligten Personen wertungsfrei wahrzunehmen und Nähe herzustellen, aber dennoch als nicht-beteiligte Person professionelle Distanz einzuhalten. Nähe ist erforderlich, um die zu analysierende Situation zu verstehen, wohingegen Distanz benötigt wird, um diese sozialwissenschaftlich reflektieren zu können.¹³⁸ Eine offene und empathische Grundhaltung wird hierbei als Grundvoraussetzung angesehen, um ein angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis aufzubauen.

Von der Idee, Leitfaden gestützte Interviews zu verwenden, wurde Abstand genommen, da dies den Rahmen der Ausarbeitung gesprengt hätte. Stattdessen erscheint es aus Sicht der Verfasserin sinnvoller, die unterschiedliche Lage in den Ländern Deutschland und Kanada/Québec anhand der Ergebnisse der Literaturanalyse sowie der persönlichen Eindrücke und Beobachtungen darzustellen. Dabei werden auch die durch die geführten Gespräche gewonnenen Informationen von Seiten der Hebammen und Ärzt_innen im Rahmen des subjektiven Kontextwissens in die Arbeit einfließen.

2.4.2 Konfliktsoziologische Analyse

Im Rahmen der konfliktsoziologischen Analyse dieser Arbeit geht es darum, zu klären, worin im vorliegenden Fall der soziale Konflikt besteht, welche Konfliktparteien beteiligt sind, um welchen Konfliktgegenstand es geht und auf welchen Konfliktfeldern bzw. -ebenen dieser Konflikt ausgetragen wird.

137 Strauss (1994: S. 36f): Laut Strauss ist das Kontextwissen »ein wesentlicher Datenfundus, weil es nicht nur die Sensitivität bei der Theoriebildung erhöht, sondern eine Fülle von Möglichkeiten liefert, um Vergleiche anzustellen, Variationen zu entdecken.«

138 Przyborski/Wohlrab-Sahr (2008: S. 60).

Begriffsbestimmung sozialer Konflikt

Hinsichtlich der Definition, was ein sozialer Konflikt ist, gibt es unterschiedliche Ansätze, die exemplarisch von Meyer¹³⁹ erläutert werden: Verwiesen wird hierbei zunächst auf Balla¹⁴⁰, der soziale Konflikte als »Auseinandersetzungen zwischen zwei oder mehreren Individuen oder Gruppen« beschreibt, und sodann auf die komplexere Definition von Zoll. Nach Zoll handelt es sich bei sozialen Konflikten um »gesellschaftliche Tatbestände, die auf Unterschieden in den sozialen Lagen und/oder [...] in den Interessenkonstellationen der Konfliktparteien beruhen«, wobei wesentliches Kriterium dieses Ansatzes die soziale Positionsdivergenz der beteiligten Konfliktparteien ist.¹⁴¹

Die Positionsdivergenz kann sich im vorliegenden Zusammenhang vor allem aus den unterschiedlichen Positionen zwischen Mediziner_in und Patient_in ergeben, zwischen Angehörigen der heteronormativ geprägten Mehrheitsgesellschaft und Angehörigen einer queeren Minderheitengesellschaft oder auch zwischen noch nicht äußerungsfähigem Kleinkind und sorgeberechtigten Personen.

Der Konflikt beinhaltet ferner einen »sozialen Tatbestand« durch das »Wechselspiel von Wahrnehmung und Verhalten« aufgrund der sozialen Unterschiedlichkeit der beteiligten Konfliktparteien.¹⁴² Die Konfliktbeteiligten bringen ihre unterschiedlich wahrgenommene soziale Position durch ihr Verhalten zum Ausdruck. Die unterschiedlichen sozialen Positionen bestehen einerseits in der sozialen Position intergeschlechtlicher erwachsener Menschen, die für die Rechte der freien Selbstbestimmung und der körperlichen Integrität, insbesondere bei Kleinkindern, kämpfen und andererseits in der sozialen Position von Mediziner_innen, die zu einer »geschlechtszuweisenden«¹⁴³ Operation raten, um dem Kind ein unauffälliges Eingliedern in die sozial binär geprägte Gesellschaft zu ermöglichen. In beiden Positionen geht es zwar um das Kindeswohl, doch wird mit diesem unterschiedlich argumentiert. Im vorliegenden Fall beinhaltet dies beispielsweise Demonstrationen oder kritische Interventionen durch Inter*Aktivist_innen bei medizinischen Veranstaltungen, sofern durch sie chirurgische oder hormonelle Behandlungen ohne medizinisch notwendige Indikation an (Klein-)Kindern propagiert werden.

In Anlehnung an Dahrendorf¹⁴⁴ wird ein erweiterter sozialer Konfliktbegriff übernommen, wobei die Ausübung von Macht und Herrschaft zu einem Herrschaftskonflikt zwischen Erhalt und Veränderung des gesellschaftlichen Status Quo führt. Die Erweiterung ergibt sich daraus, dass der Konfliktbegriff nicht nur sozialwissenschaftlich, sondern interdisziplinär verstanden wird. Der Konflikt wird als notwendig erachtet, um einen Wandel gesellschaftlicher und institutioneller Verhältnisse zu erreichen.¹⁴⁵

139 Meyer (2011: S. 27ff).

140 Meyer (2011: S. 28 mit weiterem Verweis).

141 Meyer (2011: S. 28 mit weiterem Verweis).

142 Meyer (2011: S. 29).

143 Der Begriff »geschlechtszuweisend« wird hier aus medizinischer Sicht abgeleitet, wie er z.B. bei Meyer-Bahlburg, in: Finke/Höhne (2008: S. 38ff) verwendet wird.

144 Dahrendorf (1995).

145 Bonacker (2008: S. 9).

In diesem Sinne ergibt sich das Konfliktpotenzial aus dem heteronormativitätskritischen Ansatz, der die Anforderungen und Anpassungen an die Norm Heterosexualität und Geschlechtsbinarität in Frage stellt. »Die Norm« der Heterosexualität und des binären Geschlechtermodells führt dabei zum Konflikt mit der Anforderung nach Toleranz und Anerkennung der Vielfalt menschlichen Daseins und Lebensweisen. Konfliktwissenschaftlich greift die Arbeit Theorien aus der Geschlechterforschung auf und behandelt hiernach den Konflikt, dass bestehende Geschlechterverhältnisse durch noch immer in den verschiedenen Disziplinen vorherrschenden androzentrischen Wissenschaftskonzepten reproduziert werden.¹⁴⁶ Damit werden Macht- und Herrschaftsstrukturen in den Blick genommen, die zu Diskriminierung und Deklassierungen von Menschen in Minderheitengruppen führen.¹⁴⁷ Um eine solche Minderheitengruppe handelt es sich bei intergeschlechtlichen Menschen, die durch das noch dominante binäre Geschlechtermodell diskriminiert und deklassiert werden.

Konfliktparteien

Als Voraussetzung für das Manifestwerden eines Konflikts ist anzusehen, dass die Konfliktparteien entweder schon in einem Beziehungszusammenhang stehen, in dem es zu einer wechselseitig wahrgenommenen und für sie handlungsrelevanten Positionsdifferenz kommt, oder dass sie einander erst durch die Positionsdifferenz über einen bestimmten Sachverhalt und das daraus resultierende gegeneinander gerichtete Handeln wechselseitig wahrnehmen.¹⁴⁸ Meyer verweist in diesem Zusammenhang auf Link, demzufolge die widerstreitenden, unvereinbaren – bzw. als unvereinbar wahrgenommenen – Tendenzen oder Interessen der in diesem Beziehungszusammenhang Handelnden nicht nur bewusst und handlungsbestimmend sein, sondern auch eine »kritische Spannung im Beziehungszusammenhang bilden« müssen.¹⁴⁹

Konfliktparteien in der vorliegenden Arbeit sind intergeschlechtliche Menschen, vor allem Kinder, deren sorgeberechtigte Personen und alle in einem klinischen Umfeld beteiligten Menschen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation, beispielsweise Hebammen, Endokrinologen_innen, Mediziner_innen, Psychologen_innen, Sexologen_innen etc., sowie die heteronormativ geprägte Mehrheitsgesellschaft und die Queer-Bewegung.

Konfliktgegenstand

Konfliktgegenstände dieser Arbeit sind das Recht auf körperliche und psychische Integrität intergeschlechtlicher Menschen, insbesondere diejenige von (Klein-)Kindern sowie deren Recht auf Selbstbestimmung.

Hinsichtlich des Inhaltes kann danach differenziert werden, ob es sich um Interessen-, Werte- und/oder Machtkonflikte handelt. Inhaltlich handelt es sich sowohl um

¹⁴⁶ Löffler (2011: S. 128).

¹⁴⁷ Funder (2008: S. 293).

¹⁴⁸ Meyer (2011: S. 29).

¹⁴⁹ Link (1994: S. 100 zitiert bei Meyer 2011: S. 29).

einen Werte- als auch um einen Machtkonflikt.¹⁵⁰ Der Wertekonflikt ergibt sich daraus, dass die beteiligten Konfliktparteien aufgrund ihrer unterschiedlichen »starken religiösen, moralischen, politischen oder auch wissenschaftlichen Überzeugungen [...] darüber streiten, was nach ihren jeweiligen Norm- und Wertvorstellungen richtig oder falsch, zu tun oder zu lassen ist«. ¹⁵¹ Dies bedeutet hier beispielsweise, dass intergeschlechtliche Menschen gegen den heteronormativen binären Geschlechteranpassungszwang kämpfen, während einige sorgeberechtigte Personen wie auch medizinisch Handelnde durchaus die operative und edukative Zuordnung zu einem der beiden – ihrer Ansicht nach anerkannten – Geschlechter wünschen und den Eltern mit Nachdruck empfehlen.

Nach überwiegender Ansicht intergeschlechtlicher Aktivist_innen-gruppen wäre es richtig, dass intergeschlechtliche Kinder sich ihrem eigenen Selbstverständnis nach frei von medizinischem und gesellschaftlichem Druck entwickeln können. Dementsprechend seien irreversible genitale Operationen, Hormonbehandlungen und auf traditionellen Geschlechterrollen basierende Erziehungsstile zu unterlassen.

Die Gegenansicht plädiert darauf, dass die Zuordnung zu einem der beiden Geschlechter zwingende Voraussetzung dafür sei, dass das Kind keinem sozialen Stigma und Diskriminierung ausgesetzt werde und sich unauffällig in das soziale Umfeld integriere, da die heteronormative Mehrheitsgesellschaft noch immer auf dem binären Geschlechtsmodell aufbaue.

Die unterschiedlichen Positionen der Konfliktparteien stellen inhaltlich auf der Ebene der Ärzt_innen und Patient_innen, auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene und der Ebene des Gesetzgebers einen Machtkonflikt dar. Bei dieser Art von Konflikt geht es darum, dass keine Konfliktpartei sich in ihrer Machtposition einschränken möchte bzw., dass die andere Konfliktpartei explizit den Wunsch hegt, aus der Ohnmachtsposition auszubrechen. Nach der Definition von Czempiel bedeutet die »Erringung, Bewahrung und Vergrößerung von Macht [...], [die] Fähigkeit zur Zuteilung (Allokation) von Werten oder von Entscheidungs- und Durchsetzungskompetenz [...] einen wesentlichen Inhalt politischen Verhaltens auf den verschiedensten Ebenen«. ¹⁵²

Hier stehen sich die unterschiedlichen Ohnmacht-Macht-Positionen zwischen intergeschlechtlichen Menschen als Patient_in und Mediziner_innen bzw. sorgeberechtigten Personen gegenüber, wie nun gezeigt wird.

Die Machtposition der Ärzteschaft ergibt sich daraus, dass diese die Definitionsmacht besitzt, festzulegen, wer krank oder gesund ist, wer einer Behandlung bedarf oder nicht und für wen eine Operation der Genitalien oder Hormonbehandlung empfehlenswert ist oder nicht. Die Machtposition der sorgeberechtigten Personen ergibt sich aus der rechtlichen Situation, hier die Einwilligung in die geschlechtszuweisenden Behandlungen, solange das intergeschlechtliche Kind nicht in der Lage ist, seinen eigenen entgegenstehenden Willen zu äußern. Viele Eltern, die in eine solche Behandlung

150 Ein Interessen- bzw. Verteilungskonflikt, der die Auseinandersetzung um meist knappe Güter bezeichnet (Meyer 2011: S. 31), liegt hier nicht vor, da die genannten Konfliktgegenstände keine knappen Güter darstellen.

151 Meyer (2011: S. 31).

152 Meyer (2011: S. 33f).

einwilligen, tun dies auf Anraten klinischer Expert_innen-teams. Die Machtposition von Ärzt_innen und Sorgeberechtigten kann daher als interdependent bezeichnet werden.

Die Ohnmachtsposition intergeschlechtlicher (Klein-)Kinder ergibt sich zunächst daraus, dass diese sich bis zu einem gewissen Alter noch gar nicht selbst mitteilen und damit auch keinen entgegenstehenden Willen äußern können. Würde man einen, aus rechtlicher Sicht, mutmaßlichen Willen des Kindes unterstellen, so liefe dieser sicher darauf hinaus, dass das Kind sich frei von unnötig zugefügten körperlichen Schmerzen und seelischem Leid entwickeln will. Alle Operationen haben als Nachwirkung körperliche Schmerzen zur Folge. Insbesondere bei medizinisch nicht indizierten Operationen, hier der Genitalien, kann als weitere Nachwirkung auch noch das seelische Leid dazu kommen, das durch das Ausgeliefertsein im Krankenhauskontext ausgelöst wird. Wenn also der mutmaßliche Wille des Kindes, von körperlichen Schmerzen und seelischem Leid verschont zu werden, missachtet oder ein geäußerter Wille schlichtweg nicht beachtet wird, dann ergibt sich hieraus eine Ohnmachtsposition.

Der Werte- und Machtkonflikt zwischen den Positionen entsteht dadurch, dass die beteiligten Parteien jeweils zum Wohle des Kindes argumentieren, damit zwar ein gemeinsames Ziel verfolgen, aber gänzlich »unterschiedliche, vom Ausgangspunkt unvereinbare Mittel [...] zur Erreichung«¹⁵³ dieses bestimmten Zieles verwenden wollen.

Konfliktfelder und -ebenen

An Konfliktfeldern werden die Bereiche Medizin/Psychologie, Gesellschaft und Rechtspolitik untersucht.¹⁵⁴ Um die Arbeit einzugrenzen, wurden diese Haupt-Konfliktfelder ausgewählt. Innerhalb dieser Felder werden wiederum gezielt nur einige Konflikte und Problematiken aufgezeigt. Es handelt sich hierbei keineswegs um eine vollständige und abschließende Nennung der Konfliktfelder und -ebenen.

Aus medizinisch-psychologischer Sicht gibt es den Konflikt im Hinblick auf den Anpassungszwang an das binäre Geschlechtermodell und den Versuch, die Kinder entsprechend dem zugewiesenen Geschlecht zu erziehen, mit dem Ziel einer späteren heterosexuellen Partnerschaft. In gesellschaftlicher Hinsicht steht »die Norm« einer heterosexuellen Beziehung zwischen »Mann« und »Frau« im Konflikt mit anderen, sich davon abgrenzenden Vorstellungen. In der Rechtspolitik geht es um den Konflikt,

153 Meyer (2011: S. 30 mit Verweis auf Wasmuht).

154 Hier wurde bewusst das Wort »Konfliktfeld« und nicht der Diskursbegriff nach Foucault gewählt. Nach Foucault sind Diskurse »als Praktiken zu behandeln, die systematisch die Gegenstände bilden, von denen sie sprechen« (zitiert nach Ruoff, 2009: S. 92). Der Diskurs wird als Form von produktiver Macht verstanden und von der repressiven, bestrafenden Macht abgegrenzt. Das produktive Element im Zusammenhang mit Geschlecht bezieht sich darauf, dass bestimmte Normen für Individuen festgeschrieben werden (Wilchins: 2006: S. 75, 78). Wilchins unterscheidet (2006: S. 76) drei Diskurse voneinander: den medizinisch/psychiatrischen, den akademisch/feministischen und den rechtlichen Diskurs. Eine ähnliche Aufteilung wird vorliegend vorgenommen, was die Konfliktfelder angeht. Ein Diskurs, der als gesellschaftlicher Dialog aufgefasst werden kann, beinhaltet aber noch nicht notwendigerweise einen Konflikt. Daher wurde der Diskursbegriff für die vorliegende Arbeit zur Analyse der Konflikte nicht gewählt.

wirkungsvollen Diskriminierungsschutz für vulnerable Menschengruppen, hier intergeschlechtliche Menschen, in heteronormativ geprägten Gesellschaften politisch und rechtlich effektiv zu verankern und umzusetzen.

An Konfliktebenen wird unterschieden zwischen räumlicher und persönlicher Ebene: In räumlicher Hinsicht erfolgt eine weitere Differenzierung nach internationaler (hier konkret: Vereinte Nationen) und nationaler (hier: Deutschland und Kanada/Québec) Ebene. Die regionale Ebene (Europa/Nordamerika) wird lediglich bei besonderer Bedeutung im Rahmen eines Exkurses dargestellt.

Auf der persönlichen Ebene werden die intra- und die interpersonellen Aspekte im Zusammenhang mit bestimmten Rollenerwartungen an das einzelne Individuum angesprochen, die einen Konflikt auslösen können.¹⁵⁵

Meyer verweist hierzu auf Dahrendorf, wonach zu »jeder sozialen Position eine soziale Rolle gehört« und dass der Mensch Träger_in sozial vorgeformter Rollen ist.¹⁵⁶ Rolle beschreibt dabei den Beziehungsinhalt (die Verhaltenserwartungen an eine Person, die eine soziale Position inne hat), wohingegen »Position« einen »angebbaren feststehenden Ort in Beziehungsfeld und Gesellschaft« bezeichnet.¹⁵⁷ Die »soziale Position« wiederum soll als »Grundeinheit« in den einzelnen Beziehungsgefügen verstanden werden; die Gesamtheit der unterschiedlichen und gleichartigen Beziehungsgefüge stellt dann die »Gesellschaft« dar.¹⁵⁸ Die »sozialen Rollenerwartungen üben dadurch einen Zwang auf ihre Träger aus, »dass die Gesellschaft Sanktionen zur Verfügung hat, mit deren Hilfe sie die Vorschriften zu erzwingen vermag. Wer seine Rolle nicht spielt, wird bestraft; wer sie spielt, wird belohnt, zumindest aber nicht bestraft. Konformismus mit den vorgeprägten Rollen ist keineswegs nur die Forderung bestimmter moderner Gesellschaften, sondern ein universelles Merkmal aller gesellschaftlichen Formen.«¹⁵⁹

Rollenerwartungen sind im vorliegenden Zusammenhang die Erwartungen der Gesellschaft, dass sich intergeschlechtliche Menschen in die binären geschlechtstypischen Rollenmodelle von »Frau« bzw. »Mann« einordnen und sich dementsprechend verhalten. Eine »Bestrafung«, wenn diese Rollenmodelle nicht erfüllt werden, kann darin gesehen werden, dass diese Menschen aus der Mehrheitsgesellschaft ausgeschlossen und auf vielfältige Weise diskriminiert werden.

Das Rollenverständnis definiert in Rechtsnormen bestimmte »Eigenschaften« eines Individuums und verbindet damit entsprechende Rechtsfolgen.¹⁶⁰ So gilt ein Mensch unter 18 Jahren als nicht voll geschäftsfähig (als Eigenschaft), § 2 BGB, und seine gesetzlichen Vertreter übernehmen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der minderjährigen (als Eigenschaft) Person, § 1629 BGB.

155 Meyer (2011: S. 76f); Wüstmann (1972: S. 21ff).

156 Meyer (2011: S. 76).

157 Wüstmann (1972: S. 18, 21).

158 Wüstmann (1972: S. 17).

159 Meyer (2011: S. 77 mit Verweis auf Dahrendorf).

160 Wüstmann (1972: S. 40).

Nach Meyer ist mit Verweis auf Dahrendorf »ein Intra-Rollenkonflikt [...] in Erwartungsdifferenzen von Segmenten des gesellschaftlichen Umfelds einer bestimmten Rolle begründet.«¹⁶¹

Im vorliegenden Fall steht auf der intrapersonalen Ebene die eigene, gefühlte Identität im Konflikt mit der sozialisierten Identität. Daneben gibt es den Konflikt in der Auseinandersetzung mit der Umgebung – beispielsweise Familie, Freundeskreis, Schule und Gesellschaft – auf der interpersonalen Ebene. Es handelt sich hierbei um »Konflikte, die dort auftreten, wo auf eine Person mehrere Rollen mit widersprechenden Erwartungen entfallen.«¹⁶²

Mit Bezug auf intergeschlechtliche Menschen kann zudem der »Inter-Rollenkonflikt über die Zeitachse hinweg« auch als »Person-Rolle-Konflikt« angesehen werden, wonach »der Rolleninhaber mit der Rolle in Konflikt steht, weil sie ihm aufgrund seiner bisherigen Sozialisation »nicht auf den Leib geschnitten ist.«¹⁶³

Es wird bei der Analyse der Konfliktfelder und -ebenen unterstellt, dass sich diese überschneiden und es dabei sowohl zu Konflikten zwischen den jeweiligen Feldern und Ebenen kommen kann als auch innerhalb der Felder und Ebenen selbst. In dieser Konstellation kann somit von einer Intersektionalität der Konfliktfelder und -ebenen gesprochen werden.

Im weiteren Verlauf der Arbeit sollen nach der Konfliktanalyse, soweit als möglich, auch Möglichkeiten zur Konfliktlösung aufgezeigt werden.

Geschlecht und Konflikt

Die soziale Strukturkategorie Geschlecht wurde bereits von Funder im Rahmen feministischer Theorien als Gegenstand der Konfliktsoziologie analysiert.¹⁶⁴ Im Vordergrund dieser Theorien stehen das »wissenschaftliche als auch politische Interesse an Reflexionen über die Entstehung und Reproduktion von Geschlechterverhältnissen sowie [...] [die] Analyse von Macht- und Herrschaftsstrukturen, die zu Diskriminierungen und Deklassierungen von Frauen führen.«¹⁶⁵ Die Geschlechterungleichheit zwischen Frau und Mann bzw. die Hierarchisierung der Geschlechterordnung zugunsten des Mannes und zulasten der Frauen ist damit zentrales Thema feministischer Theorien. Ergebnis dieser Theorien ist, dass die Geschlechterungleichheit als gesellschaftlicher Grundkonflikt angesehen werden kann.¹⁶⁶

Da es in der vorliegenden Arbeit indes nicht um die marginalisierten Positionierungen von Frauen im Verhältnis zu Männern geht, kommt ein Rückgriff auf feministische Theorien hier nicht in Betracht. Vielmehr geht es um die Problematik der Zuordnung zu einem bestimmten Geschlecht und der Geschlechtsidentität, sodass hier der queeren Perspektive der Vorzug zu geben ist. Intergeschlechtliche Menschen stehen somit un-

161 Meyer (2011: S. 77 mit Verweis auf Dahrendorf), ebenso auch Wüstmann (1972: S. 86ff).

162 Meyer (2011: S. 78).

163 Meyer (2011: S. 78 mit Zitat von Wieswede).

164 Funder (2004: S. 293f).

165 Funder (2004: S. 293).

166 Funder (2004: S. 296).

ter dem Aspekt der sozialen Strukturkategorie Geschlecht im Konflikt mit dem binären Normierungszwang der heteronormativen Mehrheitsgesellschaft.

2.4.3 Rechtsvergleichende Analyse – Recht und Konflikt

Mittels der rechtsvergleichenden Analyse soll untersucht werden, inwieweit die hier behandelten Rechtsdokumente geeignet sind, zu einer Konfliktregelung beizutragen oder durch uneindeutige Formulierungen den Konflikt nur überdecken. Laut Reh binder »lebt das Recht vom Konflikt«¹⁶⁷. Daher ist die Verbindung der rechtsvergleichenden mit der konfliktsoziologischen Analyse naheliegend. Rechte, insbesondere Menschenrechte, zeichnen sich dadurch aus, dass diese von den Individuen gegenüber der jeweils herrschenden Mehrheit erstritten werden müssen.¹⁶⁸

Das Recht selbst kann überdies ursächlich für einen Konflikt sein, wenn beispielsweise Ansprüche oder Rechtspositionen gewährt werden, die nicht miteinander vereinbar oder nur schwer voneinander abzugrenzen sind und daher Streitigkeiten auslösen.¹⁶⁹ Streitige Rechtspositionen sind hier diejenigen von intergeschlechtlichen Kindern wie das Recht auf körperliche Integrität oder das Recht auf freie Selbstbestimmung, diejenigen von Eltern im Hinblick auf die Ausübung der elterlichen Sorge, was die Zustimmung zu irreversiblen genitalen Operationen angeht, und diejenigen von Mediziner_innen, die eine »Krankheit« behandeln wollen.

Wie in einem Konfliktfalle Recht in Anspruch genommen werden kann, wird in einem Dreier-Schritt deutlich: Naming, Blaming, Claiming. Naming bezeichnet das Wahrnehmen und das Benennen eines Problems, das als Rechtsverletzung in Betracht kommt. Blaming ist das Benennen der Person oder der sozialen Gruppe, die für die Verletzung zur Verantwortung gezogen wird; und Claiming stellt die Erhebung einer bestimmten Forderung gegenüber den verantwortlichen Personen dar.¹⁷⁰

Dieser Dreier-Schritt soll im weiteren Verlauf dieser Arbeit angewendet werden. Das Problem, das zur Rechtsverletzung führt, stellen medizinische Maßnahmen wie kosmetische Genitalchirurgie oder Hormonbehandlungen ohne Einwilligung der beteiligten Personen und ohne medizinische Indikation dar (Naming). Für diese Rechtsverletzungen werden die Mediziner_innen bzw. die Mehrheitsgesellschaft verantwortlich gemacht, die die Zuordnung zur binären Geschlechterkategorie »Frau« oder »Mann« fordern (Blaming). Es werden die rechtlichen Forderungen gestellt, wie beispielsweise nach Abschaffung und/oder Strafandrohung qua Gesetz kosmetischer Genitalchirurgie an einwilligungsunfähigen Kindern, Anerkennung der rechtlichen Identität intergeschlechtlicher Menschen sowie Beschränkung der elterlichen Sorge im Hinblick auf die genannten Operationen (Claiming).

Agierende Personen der vorliegenden Arbeit, die ihre Menschenrechte erstreiten und in Anspruch nehmen (Claiming) sind intergeschlechtliche Menschen bzw. deren Interessenvertreter_innen. Intergeschlechtliche Menschen sollen hierbei nicht als Rechts-

167 Reh binder (1993: S. 146f).

168 Meyer (2011: S. 205 mit Verweis auf Ihering).

169 Meyer (2011: S. 206).

170 Meyer (2011: S. 213 mit Verweis auf Röhl).

objekte betrachtet werden, sondern als Träger_innen von Rechten, also als handelnde und agierende Rechtssubjekte, die an der Rechtsetzung mitzubeteiligen sind und dies auch wollen.

Funder verweist in ihren Ausführungen auf die rechtsgeschichtlichen Aspekte der Frauenbewegung, wonach Frauen als »Agentinnen des sozialen Wandels« für die Abschaffung patriarchalischer Verhältnisse und für Rechtsgleichheit und Anerkennung der Geschlechterdifferenz gekämpft haben.¹⁷¹ Die Aktionsgruppen intergeschlechtlicher Menschen haben sich dieselben Forderungen zum Ziel gesetzt. Damit kann davon ausgegangen werden, dass es heutzutage immer noch rechtlichen Handlungsbedarf gibt, um Geschlechtergerechtigkeit herzustellen, sich jedoch vorliegend die Akteure_innen geändert haben und intergeschlechtliche Menschen somit in Analogie zur Frauenrechtsbewegung zu den neuen »Agent_innen des sozialen Wandels« werden. Das Konfliktpotential der rechtlichen Analyse liegt darin, aufzuzeigen, dass das Recht in sich widersprüchlich zwischen »Gewalt und Emanzipation« sein kann. So kann es zwar einerseits für Geschlechtergerechtigkeit sorgen, aber andererseits kann es durch entsprechende Gesetzesvorhaben wieder zu einer »Verfestigung oder [...] Reorganisation des Patriarchats« beitragen.¹⁷²

Der Rechtsvergleich findet zum einen vertikal zwischen der internationalen (UN-Ebene) und der nationalen (Deutschland – Kanada/Québec) Ebene statt und zum anderen horizontal zwischen den beiden nationalen Ebenen Deutschland und Kanada unter Schwerpunktsetzung auf die Provinz Québec. Das Rechtssystem in Québec weist durch die parallele Anwendung des common law und civil law (Bijuralismus) zahlreiche Besonderheiten auf, sodass es sich insoweit vom Rechtssystem in den anderen kanadischen Provinzen und Territorien unterscheidet.¹⁷³

Soweit es der Analyse dienlich ist, wird im Rahmen von Exkursen die regionale Ebene im Hinblick auf besondere Rechtsentwicklungen in Europa abgestellt. Es sollen dabei vorrangig Rechtsentwicklungen supranationaler oder intergouvernementaler Organisationen Beachtung finden, wie beispielsweise diejenigen der Europäischen Union oder des Europarates.

Im Abschnitt über den Diskriminierungsschutz werden die verschiedenen rechtlichen und politischen Dokumente vorgestellt und inhaltlich mit Blick auf die Inanspruchnahme von Schutzmöglichkeiten für intergeschlechtliche Menschen, insbesondere Kinder, analysiert. Die Methodik richtet sich hier nach der Auslegung von Rechtstexten, indem die Bedeutung der zugrunde liegenden Rechtsnormen für den Menschenrechtsschutz ermittelt werden soll, und nach der formallogischen Subsumtionstechnik. Da sich die Arbeit jedoch darauf beschränkt, einen Überblick über die in Frage kommenden Dokumente zu geben, die nicht alle ausschließlich Rechtscharakter haben, soll darauf verzichtet werden, einzelne Artikel der jeweiligen Dokumente auf konkrete

171 Funder (2004: S. 304).

172 Funder (2004: S. 304 mit Verweis auf Gerhard). Als Beispiel zu nennen ist hier ein im September 2014 in Gambia verabschiedetes Gesetz, das homosexuelle Handlungen mit bis zu lebenslangen Haftstrafen ahndet, <https://www.theguardian.com/world/2014/sep/09/gambia-passes-bill-life-imprisonment-homosexual-acts> (Stand: 10.09.2014).

173 Horner (2007: S. 46f).

Menschenrechtsverletzungen, die im Aufbau einer deutschen Grundrechtsverletzung ähneln würden, zu prüfen.

Bei der Auswahl wurden nur diejenigen Rechtsdokumente und politischen Handlungsansätze berücksichtigt, die von ihrem sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich her den größtmöglichen Schutz versprechen und für die vorliegende Untersuchung von Relevanz sind. Hinsichtlich der Rangfolge der Darstellung der analysierten Dokumente in den jeweiligen Ebenen wird dem chronologischen Prinzip gefolgt, zuerst das zeitlich älteste Dokument darzustellen, das einen Sachbezug zum Thema beinhaltet. Nach Ansicht der Verfasserin ist diese Vorgehensweise sinnvoll, um den Einstieg in die durchaus komplexe rechtliche und politische Materie zu erleichtern und deutlich zu machen, warum es spezieller gesetzlicher Regelungen bedarf, um die bestehenden Lücken zu schließen. Die einzelnen Dokumente selbst werden nach den Punkten Rechtsnatur und Rechtsgrundlage, Entstehungsgeschichte, territorialer und persönlicher Anwendungsbereich sowie Inhalt und rechtliche Würdigung bearbeitet.

Im Bereich der rechtlichen Würdigung soll vor allem auf Regelungslücken und Schwachstellen im Gesetz hingewiesen werden, die einen effektiven Rechtsschutz für intergeschlechtliche Menschen im Moment noch erschweren oder unmöglich machen. Ein Konfliktfeld besteht ferner darin, dass das Recht selbst nicht definiert, was »krank« ist und hierzu ganz auf die Medizin abstellt. Dieser wird somit umfassende Definitionsmacht eingeräumt.

2.4.4 Sprachwahl, begriffliche Verortung von Menschen und sprachliche Analyse

Sprachwahl: Herkunftssprache und verwendete Arbeitssprachen

Die Arbeit wird in der Herkunftssprache der Autorin, in Deutsch, abgefasst. An Quellenangaben werden deutsche als auch englische und französische Fundstellen verwendet, sodass Französisch und Englisch neben der Herkunftssprache weitere Arbeitssprachen sind. Französische Literatur war notwendigerweise heranzuziehen, da die Provinz Québec in Kanada frankophon ist und – wie sich im Laufe der Recherchen herausgestellt hat – relevante Unterschiede im Forschungsstand zwischen englischer und französisch-kanadischer Literatur existieren, was in den einzelnen Kapiteln an entsprechender Stelle dargestellt wird.

Soweit es sich nicht ausschließlich um französische Literatur handelt oder um Vergleiche zwischen der englischen und der französischen Sprache, wird bei Vorhandensein einer französischen und einer englischen Textversion die englische zitiert, um das Leseverständnis für nicht frankophone Leser_innen zu erleichtern. Bei speziellen Termini, die ausschließlich in Québec gebräuchlich sind, wird die französische Bezeichnung und deren französischen Abkürzung gewählt, da die Amtssprache in Québec Französisch ist.¹⁷⁴

Hinsichtlich der Nutzung von Internetquellen wurden die Informationen durch die Eingabe von Schlagwörtern in Suchmaschinen wie »google.de« oder »google.ca« gefunden.

174 <https://www.oqlf.gouv.qc.ca/charte/charte/clflgoff.html> (Stand: 23.09.2014).

Begriffliche Verortung von Menschen und medizinischen Handlungen

Im Rahmen dieser Arbeit erfolgen »Zuordnungen« zu bestimmten menschlichen Gruppierungen durch Arbeitsbegriffe. Bei dem Versuch, Menschen durch bestimmte Bezeichnungen zu kategorisieren, ist jedoch besondere Vorsicht geboten, da es immer Menschen geben wird, die diese Zuordnungen ablehnen.¹⁷⁵ Die Autorin stimmt mit Lohrenscheit/Thiemann überein, wonach »jede Kategorie die Gefahr der Normierung birgt und damit auch der Ausgrenzung.«¹⁷⁶ Um dieser Gefahr zu entgehen, empfiehlt es sich stets, bei einem persönlichen Kontakt das Gegenüber nach seiner Selbstwahrnehmung und wie die Person angesprochen werden möchte, zu befragen, respektive Begriffe zu verwenden, die aus der Gemeinschaft der beteiligten Menschen selbst entstanden sind. Dies entspricht dem Recht auf individuelle Selbstbestimmung, Art. 2 I GG.¹⁷⁷ Die in dieser Arbeit vorgenommenen Zuordnungen geschehen deshalb in dem Bewusstsein, auf die Diskriminierungsproblematik aufmerksam zu machen, die Menschen erfahren, die »anders« sind. Dieses »Anderssein« soll entlang dieser Kategorien erklärt werden. Die Autorin versucht hierbei, soweit als möglich, auf Fremdbezeichnungen zu verzichten und stattdessen die gewählten Selbstbezeichnungen der jeweiligen beteiligten Personen aufzugreifen.

Es ist der Autorin hierbei bewusst, dass die Definitionsmacht, Menschen, die anders sind, in bestimmte »Schubladen« einzuordnen bzw. mit »Labeln« oder »Etiketten« versehen zu wollen, von Angehörigen der verschiedenen Forschungsbereiche wie Medizin, Psychologie, Biologie, Rechtswissenschaft ausgeübt wird. Eine solche Fremdlabellung wird kritisiert, soweit diese ohne eine geschlechtliche Selbstverortung der jeweiligen Personen erfolgt ist.

Sinn dieses Abschnitts ist es indes nicht, sprachliche Alternativen aufzuzeigen, sondern das Problembewusstsein für die weitergehende Analyse deutlich zu machen und auf bestehende Leerstellen hinzuweisen. Soweit es sich, um den Lesefluss zu erhalten, nicht vermeiden lässt, bestimmte »Label«, »Etiketten« oder »Kategorisierungen« zu verwenden, legt sich die Autorin daher auf Arbeitsbegriffe fest, die dem vorliegenden Text eine sprachlich kohärente Ausrichtung verleihen sollen. Bei diesen Arbeitsbegriffen handelt es sich um im Wandel befindliche Termini. Die dargestellten Arbeitsbegriffe stellen somit keine »objektiven Wahrheiten«¹⁷⁸ dar und sind offen für eine Fortentwicklung.¹⁷⁹ Gleichzeitig soll mit diesen Arbeitsbegriffen das Verständnis für die Vielfalt menschlicher Existenz geweckt werden, als auch die Schwierigkeit/Unmöglichkeit aufgezeigt werden, menschliches Leben in bestimmte Kategorien zwingen zu wollen.

175 Lohrenscheit/Thiemann (2009: S. 30); Saefken (2008: S. 3).

176 Lohrenscheit/Thiemann (2009: S. 30). Gleichwohl werden in der Alltagspraxis aber auch Kategorien gebraucht, um z.B. festzulegen, wer als Kind, als jugendlicher/erwachsener oder sich im Rentenalter befindlicher Mensch welche Ansprüche nach der Sozialversicherung verlangen kann. Eine Kategorisierung zieht daher nicht zwangsläufig Diskriminierung nach sich, allenfalls eine unsensible Benutzung einer solchen, die sich jeglicher Weiterentwicklung verschließt.

177 Die Verfasserin hat mit dieser Vorgehensweise gearbeitet. Damit wurde ein Vertrauens- und Respektverhältnis als Grundlage für eine Zusammenarbeit geschaffen.

178 Lohrenscheit/Thiemann (2009: S. 30).

179 Balzer/Hutta/Adrián/Hyndal (2012: S. 18); TrIQ-Projekt/IVIM/Oii Deutschland (2015: S. 3).

Was die Sprachwahl in Bezug auf Inter*Menschen angeht, hat Voß¹⁸⁰ die allgemeine Bezeichnung situierte Personen gewählt, um kenntlich zu machen, dass es sich um Personen in einer bestimmten Situation handelt. Gleichrangig dazu wird in dieser Arbeit die Formulierung beteiligte Menschen verwendet. Diese Formulierung soll den Status des Passiv-Seins¹⁸¹ der Bezeichnung »Patient_in« oder »Betroffene_e« überwinden, und klarstellen, dass ein beteiligter Mensch sowohl aktiv als auch passiv sein kann, sich jedenfalls allein durch sein Mensch-Sein in einem bestimmten Lebensprozess beteiligt. Nicht verwendet wird, soweit es sich nicht um Zitate handelt, der Begriff »Patient_in«/»Betroffene_r«, um damit einer Pathologisierung entgegenzuwirken. Der Begriff birgt ferner einen Status des Passiv-Seins in sich, was dahingehend interpretiert wird, dass »Patient_innen«/»Betroffene« oftmals in einer bevormundenden Weise behandelt werden und dadurch bei den beteiligten Menschen selbst ein Gefühl der Ohnmacht oder des Entmündigtseins entsteht. Innerhalb der beteiligten Personengruppen existieren darüber hinaus sehr unterschiedliche Begriffe zur Selbstidentifikation.

Ein weiteres Problem ergibt sich auch aus der sprachlichen Begrenzung, da sowohl die deutsche, als auch die französische Sprache geschlechtsbestimmte Artikel aufweisen und eine neutrale Form bislang sprachlich noch nicht existiert, gleichwohl es inzwischen sehr unterschiedliche und kreative Versuche gibt, dieses Problem sichtbar zu machen und lösen zu wollen.

Die Verfasserin hat sich zudem entschieden, den Vorschlag des TrIQ-Projektes/IVIM/Oii-Deutschland zu übernehmen, die Begriffe »Inter*« und »intergeschlechtlicher« Mensch synonym zu verwenden.¹⁸² Bei beiden Termini handelt es sich um eine Selbstverortung, die aus der Inter*Gemeinschaft selbst und aus der Inter*Menschenrechtsbewegung heraus entstanden ist.¹⁸³ Die zwei Begriffe werden als für den deutschen Sprachgebrauch »neutral und korrekt« eingestuft.¹⁸⁴

Somit stehen als Arbeitsbegriffe folgende Synonyme fest: Inter*, intergeschlechtliche Menschen, Inter*Mensch, situierte oder beteiligte Person/Mensch.¹⁸⁵

Hinsichtlich der medizinischen Eingriffe sollen an dieser Stelle ebenfalls Arbeitsbegriffe für diese Arbeit festgelegt werden, was die Behandlungen an Inter* angeht.

In der analysierten medizinischen und juristischen Literatur finden sich häufig die Termini der »geschlechtszuweisenden«¹⁸⁶ Operation oder einer »genitalen Korrekturoperation«^{187, 188}

180 Voß (2010: S. 29ff).

181 TrIQ-Projekt/IVIM/Oii Deutschland (2015: S. 7).

182 TrIQ-Projekt/IVIM/Oii Deutschland (2015: S. 15).

183 TrIQ-Projekt/IVIM/Oii Deutschland (2015: S. 15).

184 TrIQ-Projekt/IVIM/Oii Deutschland (2015: S. 15).

185 Auf die sprachlichen Unterschiede im Englischen und Französischen wird näher unter dem Kapitel zu Inter* eingegangen, da dort eine dezidierte Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Bezeichnungen stattfindet und diese ebenso im Zusammenhang mit Identität steht.

186 Meyer-Bahlburg, in: Finke/Höhne (2008: S. 38ff).

187 Holterhus/Köhler u.a. (2010).

188 Diese Begriffe werden übernommen, soweit es sich um Originalzitate aus der analysierten Literatur handelt.

Der Deutsche Ethikrat hat kritisiert, dass in der deutschen juristischen und medizinischen Literatur die Begriffe »Geschlechtszuweisung/-anpassung und -vereindeutigung« synonym verwendet werden, ohne Unterschiede vorzunehmen.¹⁸⁹ Er unterscheidet in seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2012 zwischen »geschlechtsvereindeutigenden« und »geschlechtszuordnenden« medizinischen Eingriffen. Geschlechtsvereindeutigend sollen sie dann sein, »wenn sie darauf abzielen, anatomische Besonderheiten der äußeren Geschlechtsorgane, die bei ansonsten eindeutiger geschlechtlicher Zuordnung bestehen, an das existierende Geschlecht anzugleichen«.¹⁹⁰ Die geschlechtszuordnende Intervention liege dann vor, »wenn [sie] bei tatsächlich nicht möglicher Zuordnung den Zustand der Uneindeutigkeit beenden und den Körper einer Person – und hier besonders die inneren Geschlechtsorgane – in Richtung eines Geschlechts formen, ihr also ein bestimmtes Geschlecht zuordnen«.¹⁹¹

In der Publikation »Inter* & Sprache« aus dem Jahr 2015 wird demgegenüber die vom Deutschen Ethikrat getroffene Unterscheidung in »geschlechtszuweisend« und »geschlechtsangleichend« für bedenklich erachtet. Durch diese Differenzierung werde nicht sichtbar gemacht, dass in denen vom Ethikrat untersuchten Fällen durch die chirurgischen Maßnahmen »gesunde Körpermerkmale irreversibel verändert werden«, die dauerhafte physische und psychische Folgen, wie »schmerzhaftes Narbengewebe, Verlust der Empfindungsfähigkeit, Zerstörung der körperlichen Integrität« nach sich ziehen.¹⁹²

In dieser Arbeit wird daher dem Alternativvorschlag des TrIQ-Projektes/IVIM/Oii Deutschland gefolgt, wonach »alle die Geschlechtlichkeit betreffenden irreversiblen Eingriffe an Inter* [...] als geschlechtsverändernde Eingriffe bezeichnet werden« sollten.¹⁹³ Zur Begründung wird angeführt, dass die medizinischen Maßnahmen stets eine dauerhafte Veränderung des Geschlechts zur Folge haben, obwohl Inter* mit ihren »eigenen, eindeutigen Genitalien geboren« werden. Die Maßnahmen sind nicht immer nur auf die Genitalien gerichtet, sondern können in der Verabreichung von Hormonen bestehen oder auf die inneren Organen abzielen, wie z.B. die Entfernung der Keimdrüsen.¹⁹⁴

In diesem Zusammenhang werden als Synonyme »Zwangsoperationen, Zwangseingriffe, Genitalverstümmelung, IGM (Intersex Genital Mutilation – Intergeschlechtliche Genitalverstümmelung)« verwendet.¹⁹⁵ Gerade durch die Formulierung »Zwang-« beinhaltet dieser Alternativvorschlag, dass die Behandlung »ohne die persönliche, freie und voll informierte Einwilligung« der beteiligten Person¹⁹⁶ erfolgt ist und deshalb vorgenommen wurde, um »die intergeschlechtlichen Geschlechtsmerkmale zum Ver-

189 Deutscher Ethikrat (2012: S. 28).

190 Deutscher Ethikrat (2012: S. 27f).

191 Deutscher Ethikrat (2012: S. 27f).

192 TrIQ-Projekt/IVIM/Oii Deutschland (2015: S. 11).

193 TrIQ-Projekt/IVIM/Oii Deutschland (2015: S. 11).

194 TrIQ-Projekt/IVIM/Oii Deutschland (2015: S. 11).

195 TrIQ-Projekt/IVIM/Oii Deutschland (2015: S. 12).

196 Insbesondere dann, wenn diese aufgrund ihres Kleinkindalters noch gar nicht kommunikations- und einwilligungsfähig ist.

schwinden zu bringen oder zu verschleiern bzw. den betreffenden Körper an weibliche oder männliche Körpernormen »anzugleichen«.¹⁹⁷

Seit 2014 wird in Deutschland zudem der Begriff der Verstümmelung/Mutilation gleichgesetzt mit der weiblichen Genitalverstümmelung, auf Englisch abgekürzt mit FGM (Female Genital Mutilation).¹⁹⁸

Hinsichtlich des Sprachgebrauchs im Englischen findet sich aus medizinischer Sicht bei Money¹⁹⁹ die Verwendung des Begriffes »hormonal and surgical sex reassignment« oder auch nur »sex assignment«, was dem Deutschen »geschlechtszuweisend/-zuordnend« entspricht. Vom nordamerikanischen Oii-USA Verband wird stattdessen die Bezeichnung »medically unnecessary ›normalizing‹ procedures, such as irreversible genital surgeries« verwendet,²⁰⁰ was mit irreversibler Genitaloperation übersetzt werden kann.

Im Französischen finden sich die Termini »les modifications de sexe non consensuelles/sans consentement« von Seiten Oii-Francophonie oder »l'assignation de genre«, ebenso von Oii-Francophonie verwendet, aber mit Bezug zur medizinischen Literatur.²⁰¹ Ersteres kann mit »nicht einvernehmlicher Geschlechtsveränderung« übersetzt werden und Letzteres mit »Geschlechtszuweisung« oder »-zuordnung«.

Weder im Englischen noch im Französischen findet sich bislang eine annähernd präzise Auseinandersetzung hinsichtlich der Termini der medizinischen Behandlungen wie im Deutschen.

Sprachliche Analyse: Geschlechtergerechte Sprache

Zur Implementierung menschenrechtlicher Standards in Bezug auf Geschlechtervielfalt und Diskriminierungsschutz auf den Ebenen Politik, einschließlich der Legislative und Gesellschaft, ist es unumgänglich, auch das Medium in den Blick zu nehmen, das diese Standards transportieren soll: die Sprache. Ob gesprochen oder geschrieben – durch die Sprache werden Werte, Normen und Standards vermittelt.²⁰² Es werden Gedanken und Ansichten geäußert und hierdurch Denkräume geöffnet oder geschlossen.²⁰³ Die Sprache ist dabei Ausdruck und Repräsentantin der in einer jeweiligen Gesellschaft, in einem bestimmten zeitlichen und sozio-geographischen Kontext vorherrschenden Traditionen und Rollenbilder.²⁰⁴ Nach Hornscheidt wird durch die Sprache die Kategorie Geschlecht »konstituiert, reproduziert und verändert.«²⁰⁵ Ferner sind bei der jeweils durch Sprache agierenden Person immer Aspekte wie Macht, Status und

197 TrIQ-Projekt/IVIM/Oii Deutschland (2015: S. 12).

198 Als Ergebnis der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK), TrIQ-Projekt/IVIM/Oii Deutschland (2015: S. 12) mit Verweis auf diesen Beschluss.

199 Money (1994: S. 84).

200 Astorino/Viloria (2012).

201 Comité Visibilité Intersexe (2015: S. 15).

202 Mills (2008: S. 124f).

203 TrIQ-Projekt/IVIM/Oii Deutschland (2015: S. 3).

204 Girtler (1992: S. 20); Mills (2008: S. 124f mit weiterem Verweis und S. 132); Voss (2011: S. 55).

205 Hornscheidt (2007: S. 66).

Autorität zu berücksichtigen.²⁰⁶ So haben beispielsweise die hier in dieser Arbeit erwähnten Mediziner_innen oder Psychiater_innen ihre Definitionsmacht im gegenwärtigen Diskurs über die (menschliche und medizinische) Behandlung intergeschlechtlicher Menschen dazu benutzt, die Lebenssituation »Intersexualität« als Krankheit zu benennen bzw. ihre Medikalisierung vorzuschlagen und damit eine Stigmatisierung der jeweils beteiligten Personen vorzunehmen.²⁰⁷ Dies wird deutlich in der Bezeichnung »Disorder/Differences of Sex Development (DSD)«, die von Inter*Aktivist_innen kritisiert und aufgrund der Medikalisierung der beteiligten Personen abgelehnt wird.²⁰⁸

Wie die obigen Ausführungen darlegen, wird in dieser Arbeit die Grundannahme zugrunde gelegt, dass vorwiegend andere Geschlechter, außer dem hegemonial männlichen Geschlecht²⁰⁹, weltweit verschiedener Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind. Daran schließt sich die Überlegung an, dass auch die Sprache von Sexismus und Diskriminierung geprägt ist und immer noch einen hegemonialen androzentrischen Geltungsanspruch²¹⁰ vermittelt, der dazu führt, dass die diskriminierenden Strukturen durch das Medium Sprache weiter aufrechterhalten werden. Dadurch kann Sprache auch eine »Barriere darstellen, [um] aus binären geschlechtlichen Beschreibungen und Denkweisen auszubrechen«.²¹¹

Wilchins schreibt mit Verweis auf Jacques Derrida, dass Sprache (Worte und Bedeutungen) auch dadurch geschieht, dass nicht nur Gemeinsamkeiten festgestellt werden, sondern ein »Prozess des Ausschlusses« stattfindet.²¹² Dieser Ausschlussprozess kann auf Geschlechtsidentitäten übertragen werden, was beispielsweise die Zuschreibung der Bedeutung von »Frau«, »feminin« oder »Mann«, »männlich« angeht.²¹³ Im Sinne von Derrida wird Sprache mit Wirklichkeit gleichgesetzt, wonach nur das, was benannt wird, als existent gelte, und das, was nicht benannt wird, automatisch verdrängt werde.²¹⁴ Demzufolge beinhaltet der dekonstruktivistische Ansatz Derridas ein »politisches Werkzeug« und »eine philosophische Methode«, um zu zeigen, dass ein Anspruch auf Wahrheit »kulturell hergestellt« ist und auf kleineren, nicht sichtbaren Wahrheiten beruht.²¹⁵

206 Hornscheidt (2007: S. 72).

207 TriQ-Projekt/IVIM/Oii Deutschland (2015: S. 3).

208 Zur Verwendung der einzelnen Begriffe näher dazu im Kapitel 3.3 zu »Inter*«.

209 Dass auch Männer von Diskriminierung betroffen sind, steht hierbei außer Frage. Was reine geschlechtsspezifische Diskriminierung angeht, wird indes unterstellt, dass andere Geschlechter häufiger diese Erfahrung erleben.

210 Deplus (2015: S. 135ff): Noch heute wird Anatomie bei angehenden Mediziner_innen in spezifischer Weise gelehrt, zugunsten männlicher Anatomie.

211 Mills (2008) führt dazu auf S. 2 detaillierter aus: »Instead of seeing language as a neutral vehicle which represents reality, I will rather describe language as a tool which is drawn on strategically by both sexists and feminist campaigners, and as a site of struggle over word meaning, which is also often a struggle over who has the right to be in certain environments, speak in certain ways and hold certain jobs«; TriQ-Projekt/IVIM/Oii Deutschland (2015: S. 3); Voss (2011: S. 68).

212 Wilchins (2006: S. 50).

213 Wilchins (2006: S. 50f).

214 Wilchins (2006: S. 53).

215 Wilchins (2006: S. 59).

Dass Sprache sexistisch ist, führen Hellinger/Bierbach detailliert aus. Dies ist der Fall, »wenn sie Frauen und ihre Leistungen ignoriert; sie ist sexistisch, wenn sie Frauen in Abhängigkeit von oder Unterordnung zu Männern beschreibt und wenn sie Frauen nur in stereotypen Rollen zeigt; sie ist sexistisch, wenn sie Frauen durch herablassende Ausdrücke demütigt und lächerlich macht.«²¹⁶

Dies wird durch die Ausführungen von Mills²¹⁷ ergänzt, wonach sexistische Äußerungen zu einer Zuordnung zu einer bestimmten Gruppe führen, zu der die angesprochene Person sich selbst nicht zuordnet oder ihr bestimmte Eigenschaften zugeschrieben werden, die sie nicht teilt oder die von der angesprochenen Person als negativ bewertet werden. Eine Verletzung durch Sprache findet nach Mills statt, wenn der Kontext verloren geht, dadurch Leiden verursacht und der adressierte Mensch damit gleichsam entmündigt (»putting out of control«)²¹⁸ wird. Dies geschieht dadurch, dass der adressierten Person die Definitionsmacht über die eigene Identität/Persönlichkeit und Position genommen und sie stattdessen von einem anderen Menschen definiert wird.²¹⁹ Die adressierte Person wird dadurch in eine passive und defensive Rolle gedrängt.

Als Beispiel hierfür steht der binäre Sexismus, der nur die beiden Kategorien männlich und weiblich kennt und deshalb intergeschlechtliche Menschen medizinisch mit den Attributen »external organ anomalies«²²⁰ etikettiert. Noch deutlicher wird der adressierte Mensch »außer Kontrolle gebracht« durch den Handlungsansatz nach Houk²²¹:

»In general, we talk with the family about genitalia not being fully formed or being overly developed and discuss the embryology of the indeterminate external genitalia in utero, followed by successive maturation toward male or female typical genitals.«
(Die Unterstreichung wurde zur Hervorhebung durch die Verfasserin hinzugefügt).

Der Fokus wird hier auf »nicht voll oder überentwickelte Genitalien« bzw. »unbestimmte äußere Genitalien« gerichtet. Durch die hier gewählte Sprache wird die vorgenommene Medikalisierung deutlich, ebenso wie die Zuschreibung einer bestimmten Identität sowie die Reduzierung und Verobjektivierung der Person auf »nicht voll oder unterentwickelte Genitalia«. Die Verwendung einer solchen Sprache wird von Inter*Aktivist_innen abgelehnt und stellt nach den obigen Ausführungen von Mills eine sexistische Äußerung dar.

Oft fehlt es am Bewusstsein, dass ein sexistisches und damit diskriminierendes Sprachmuster verwendet wird oder es fehlt am Wissen, wie eine »sprachliche Gleichbehandlung« erzielt werden könnte.²²² Literatur zu der Annahme, dass Sprache sexistisch ist, findet sich allerdings schon seit den 1960er²²³ und 1970er Jahren, z.B. bei Nilson,

216 Hellinger/Bierbach (1993: S. 4).

217 Mills (2008: S. 37).

218 Mills (2008: S. 37).

219 Mills (2008: S. 37).

220 Money (1994a: S. V).

221 Houk (2013).

222 Hellinger/Bierbach (1993: S. 4).

223 Mills (2008: S. 1).

Sexism and Language²²⁴ oder exemplarisch für die 1980er Jahre, Caldie, *Dominance and Language: A New Perspective on Sexism*.²²⁵

Um die androzentrischen, patriarchalen Sprachstrukturen nun zu durchbrechen, bedarf es einer positiven, wertschätzenden, geschlechtsbewussten und geschlechtergerechten Sprache mit einem »direkten empowernden Aspekt«²²⁶. Soweit hierzu bereits spezifische Ansätze vorhanden sind, werden diese hier vorgestellt. Im Rahmen der rechtlichen Analyse der einzelnen Rechtsdokumente soll hierzu, soweit dies möglich ist, eine sprachliche Würdigung unter Berücksichtigung der geschlechtergerechten Sprache erfolgen.

UNESCO Richtlinien einer nicht-sexistischen Sprache

Ein Ansatz auf internationaler Ebene findet sich bei der UNESCO. Während ihrer 24. Generalkonferenz wurde 1987 die Resolution 24 C/14²²⁷ angenommen, die erstmals der »Forderung nach einem nicht-sexistischen Sprachgebrauch«²²⁸ nachkommen und dazu beitragen sollte, dass »Frauen in der Sprache durch die Verwendung femininer Personenbezeichnungen sichtbar« gemacht werden.²²⁹

Resultat dieser Forderung sind die 1987 von der UNESCO auf Englisch und Französisch veröffentlichten Richtlinien einer nicht-sexistischen Sprache.²³⁰ In ihr werden Autoren_innen und Herausgeber_innen von UNESCO-Texten aufgefordert, eine Schreibweise zu vermeiden, die fragliche Haltungen und Annahmen über Menschen und Geschlechterrollen bestärkt und sich dafür um eine größere Präzision in ihrer Ausdrucksweise bemühen. Eine unpräzise Wortwahl kann hiernach als »biased, discriminatory or demeaning«²³¹ interpretiert werden, auch wenn dies nicht intendiert war. Die Folgen einer unpräzisen Wortwahl sind Ambiguität, da unklar ist, ob im jeweiligen Text über ein oder über beide (!) Geschlechter geschrieben wird, sowie Stereotyping bestimmter Geschlechterrollen und Identitäten.²³²

Vorgeschlagen wird in den Richtlinien, dass bei der Ausformulierung eines Textes ein größtmögliches »level of accuracy« verwendet und bei einem Bezug zu beiden (!) Geschlechtern kenntlich gemacht wird, dass Frauen eingeschlossen, zumindest nicht ausgeschlossen, sind.²³³ Beispiele im Englischen sind, dass »man, mankind« ersetzt werden kann durch »people, humanity, human beings, humankind« oder dass Bezeichnungen im Singular, die Rückschlüsse auf das Geschlecht zulassen, in den Plural gesetzt werden, z.B. »teachers are usually appointed on the basis of their training« anstelle von »the teacher is usually appointed on the basis of his training«.²³⁴ In der französischen

224 Nilsen (1977).

225 Caldie (1981).

226 TrIQ-Projekt/IVIM/Oii Deutschland (2015: S. 3).

227 UNESCO: <http://unesdoc.unesco.org/images/0007/000769/076995e.pdf> (Stand: 02.10.2012).

228 Hellinger/Bierbach (1993: S. 1).

229 Hellinger/Bierbach (1993: S. 1).

230 UNESCO (1987).

231 UNESCO (1987: S. 1).

232 UNESCO (1987: S. 1).

233 UNESCO (1987: S. 1).

234 UNESCO (1987: S. 2, 5).

Version wird explizit eine Feminisierung von Titeln und Funktionen vorgeschlagen, z.B. »l'Ambassadrice« (die Botschafterin), »la Ministre« (die Ministerin) oder »la juge« (die Richterin).²³⁵

Aufgrund der sprachlichen Eigenheit ist diese Feminisierung im Englischen durch den geschlechtsneutralen Artikel »the« so nicht möglich.²³⁶ Englisch ist nach Mills²³⁷ eine »natural-gender language«, wonach nur Frauen und Männer mit dem grammatikalischen Geschlecht »he« oder »she« bezeichnet werden, Objekte aber mit »it«. Beispielsweise ist aus der Bezeichnung »the judge« nicht ersichtlich, ob es sich um eine Frau oder um einen Mann handelt. Erst durch die Verwendung des grammatikalischen Geschlechts im weiteren Satzverlauf kann dies ersichtlich werden, z.B.: »The judge made the decision based on her/his expertise...«

An Alternativen bietet die französische Ausgabe beispielsweise die Verwendung von »l'être humain«, »l'individu«, »la personne«, »les gens«, »la société« oder »l'humanité« anstelle von »l'homme« bzw. »les hommes« an.²³⁸ Anstatt der Bezeichnung »les droits de l'homme« wird »les droits de la personne (humaine)« vorgeschlagen.²³⁹

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn es sich um bereits existierende Texte (Deklarationen, Pakte) handelt. In diesen Fällen wird keine geschlechtsneutrale Sprachangleichung vorgenommen. Es bleibt also daher bei der Titulierung »Déclaration des droits de l'homme« aus dem Jahr 1948.²⁴⁰

Exkurs zur regionalen Ebene: Europa – Europäische Kommission

Auf regionaler europäischer Ebene hat sich die Europäische Kommission verschiedentlich dazu geäußert, dass Sprache sexistisch ist. So beispielsweise 2009 in ihrem research*eu special issue über »Women and Science«²⁴¹. In ihrer »Opinion« bzw. »Avis« vom Januar 2010 stellt sie in ihrem dritten Kapitel fest, dass sämtliche Gender Stereotypen in allen Bereichen vermieden werden sollen und hat hierbei auf die Bereiche Bildungs- und Weiterbildungssektor sowie Medien/Kommunikation verwiesen. Genannt werden Maßnahmen wie die Herausgabe geschlechtssensibler Schulbücher oder Weiterbildungsangebote für Medienspezialist_innen wie Journalist_innen oder Herausgeber_innen.²⁴²

Konkreter wird die Europäische Kommission in ihrer »Opinion« vom Dezember 2010²⁴³, in dem sie in ihrem siebten Kapitel nun explizit auf den Gebrauch einer nicht-

235 UNESCO (1987: S. 4, 8).

236 Hellinger/Bierbach (1993: S. 5).

237 Mills (2008: S. 30): Ferner erläutert sie an eben dieser Stelle, dass Sprachen wie Deutsch und Französisch Sprachen mit einem »grammatical-gender system« sind, in denen das Geschlecht ein morphologisches Merkmal darstellt und somit sprachlicher Sexismus weitaus ausgeprägter ist als im Englischen.

238 UNESCO (1987: S. 7).

239 UNESCO (1987: S. 7).

240 UNESCO (1987: S. 7) : »Mais on conservera l'expression »droits de l'homme« si l'on se réfère à des textes existants, notamment les »Déclarations« et »Pactes« concernant ces droits.«

241 Claessens (2009).

242 EC Opinion, January 2010, S. 20f bzw. CE Avis, Janvier 2010, S. 24f.

243 EC Opinion, December 2010, S. 13.

sexistischen Sprache und die Vermeidung von Gender Stereotypen in den Medien verweist:

»Training for students of journalism and media personnel: In order to ensure a long term impact, gender equality should be a compulsory module for training in university studies of journalism and communication. [...] These trainings should focus on the use of non-sexist language and how to avoid gender stereotypes in the media.« (Die Unterstreichung wurde zur Hervorhebung durch die Verfasserin hinzugefügt).

Beispiele für eine geschlechtsneutrale Sprache werden jedoch nicht genannt.

Exkurs zur nationalen Ebene: Kanada/Québec

In der französischen Ausgabe der UNESCO Richtlinien einer nicht-sexistischen Sprache finden sich auf S. 3 und 5 interessanterweise zwei Hinweise für die französische Ausdrucksweise in Kanada:

»Il est à noter cependant qu'au Canada on dit les ›droits de la personne‹, expression que l'on emploiera le plus souvent possible [...]. Les expressions ›droits de l'individu‹ et ›droits de la personne humaine‹ se rencontrent aussi.«²⁴⁴

In Kanada wird die Bezeichnung »droits de la personne« anstelle von »droits de l'homme« verwendet, ebenso akzeptiert werden die Formulierungen »droits de l'individu« oder »droits de la personne humaine«.

Der zweite Verweis auf Kanada lautet: »Au Canada, où il existe une abondante littérature sur la question, on préconise – et utilise – ›auteure‹, ›docteure‹, ›ingenieure‹ etc. Voir : Emploi et immigration Canada. *La féminisation des titres de profession de la Classification canadienne descriptive des professions* (1985) [...]«.²⁴⁵

In Kanada gibt es zahlreiche Veröffentlichungen über die Feminisierung von Berufstiteln. So wird z.B. ein »e« an die maskuline Form angehängt, um daraus eine weibliche Bezeichnung zu kreieren, also »auteure« für weibliche Autorinnen und »auteur« für männliche Autoren. 1985 wurde dazu von der Canadian Federal Administration eine Liste feminisierter Berufstitel herausgegeben.²⁴⁶

Exkurs zur nationalen Ebene: Deutschland

Anhand der UNESCO Richtlinien einer nicht-sexistischen Sprache verfassten Hellinger/Bierbach die deutschen Richtlinien für einen »geschlechtergerechter Sprachgebrauch«. Dieser zeichnet sich durch die »sprachliche Sichtbarmachung von Frauen« und durch eine »sprachliche Symmetrie« aus.²⁴⁷

Bei der sprachlichen Sichtbarmachung geht es darum, dass weibliche Bezeichnungen gewählt werden oder neu kreiert werden, wenn es sich bei den adressierten Personen um Frauen handelt, z.B. Bundestagspräsidentin oder Bischöfin.²⁴⁸ Nach dem

244 UNESCO (1987: S. 3).

245 UNESCO (1987: S. 5).

246 Claessens (2009: S. 24).

247 Hellinger/Bierbach (1993: S. 5).

248 Hellinger/Bierbach (1993: S. 5).

»Prinzip der sprachlichen Symmetrie« sollen Frauen und Männer ohne Unterschied behandelt werden, z.B. durch das »Splitting« oder dem Gebrauch geschlechtsneutraler Termini (bspw. die Reisenden).²⁴⁹ Beim Splitting werden explizit maskuline und feminine Bezeichnungen gewählt, wie »Kolleginnen und Kollegen«.²⁵⁰

Hellinger/Bierbach geben in ihrem Beitrag über sieben Abschnitte hinweg detaillierte Ausführungen, wie eine geschlechtergerechte Sprache in der Praxis umgesetzt werden kann. Als kritisch werden Schreibweisen mit einer verkürzten Schrägstrichvariante wie (Arbeiter/in) gesehen oder die weibliche Endung in Klammern wie (Mitarbeiter[in]) setzen.²⁵¹ Beide Varianten entsprechen nicht dem Prinzip der Symmetrie.

Als nicht mit der UNESCO-Richtlinie für eine geschlechtssensible Sprache vereinbar, gelten allgemeine Hinweise am Textanfang oder -ende, dass mit der Verwendung von männlichen Bezeichnungen automatisch auch die weiblichen miteingeschlossen seien.²⁵² Hiermit wird bewusst weiter der androzentrische Machtanspruch in der Sprache reproduziert.

Seit der Veröffentlichung des Artikels von Hellinger/Bierbach im Jahr 1993 ist es tatsächlich im mündlichen wie im schriftlichen Sprachgebrauch zu einer deutlichen Sichtbarmachung von Frauen und einer verstärkten sprachlichen Symmetrie in der deutschen Medienlandschaft gekommen.

Zwischenergebnis

Sowohl auf der internationalen, der regionalen europäischen Ebene als auch auf nationaler Ebene mit Deutschland und Kanada gibt es zahlreiche Bestrebungen, den Gebrauch einer geschlechtergerechten bzw. geschlechtssensiblen Sprache zu implementieren.

Kritik ist an den oben erläuterten Ansätzen insofern anzumerken, als in allen genannten Vorschlägen auf das binäre Geschlechtermodell Frau/Mann abgestellt wird bzw. es explizit um das Sichtbarmachen von Frauen in der Sprache geht, aber andere Geschlechter durch diese vorgeschlagenen Schreibweisen noch unsichtbar bleiben. Insoweit handelt es sich nach Ansicht der Verfasserin bei dieser Art der Sprache um binären Sexismus, da andere Geschlechter noch nicht sichtbar gemacht werden.

In der Praxis gibt es jedoch in Deutschland und Kanada mehrfach Ansätze, wie auch andere Geschlechter in der Sprache sichtbar gemacht werden können. So wurde eingangs erwähnt, dass die vorliegende Dissertation unter Verwendung des sog. Gender Gap geschrieben wird, um mit dem Unterstrich eine Leerstelle bzw. einen Raum zu schaffen, in dem auch andere Geschlechter in ihren Platz finden. Der Gender Gap findet inzwischen im deutschen Sprachgebrauch eine etablierte Verwendung.²⁵³ Ein weiteres Beispiel queerer Schreibweisen bieten Bergmann/Moos/Muenzing in ihrem

249 Hellinger/Bierbach (1993: S. 5).

250 Hellinger/Bierbach (1993: S. 5).

251 Gleichbehandlungsanwaltschaft (2011: S. 3f).

252 Gleichbehandlungsanwaltschaft (2011: S. 4).

253 Beispielhaft dazu Kommission Gleichstellung des FB 06 mit einem Handout zu geschlechtergerechter Sprache, https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/fb6/handout_gsk_fb06_geschlechtergerechte_sprache.pdf (Stand: 15.09.2016).

Band »queere (t)ex(t)perimente«. Nach eigener Aussage geben sie damit »einen Einblick in die pluralen Denk-, Schreib- und Schaffensweisen *queerer* Wissensproduktion« und stellen bewusst »unkonventionelle Wege der Text- und Gedankenproduktion« dar.²⁵⁴ Für das Französische finden sich Ansätze einer alle Geschlechter einbeziehenden Sprache beispielsweise bei Bastien Charlebois, die von »toustes« anstelle von »tous« (alle Männer) und »toutes« (alle Frauen) spricht oder auch von »qu'ille« anstelle von »qu'il« oder »qu'elle«.²⁵⁵

Schneider²⁵⁶ problematisiert die Begriffe, Übersetzungen und Konzepte bzgl. »Geschlecht« und übersetzt es im Englischen mit »sex/gender« und im Französischen mit »sexe/identité sexuée/genre«. Der Terminus »geschlechtliche Selbstwahrnehmung« wird von Schneider in der englischen Verwendung mit »sex-/gender-related self-perception« und in der französischen mit »l'autoperception sexuée/genrée« übersetzt.

Im Weiteren verwendet Schneider in einem sich in der Veröffentlichung befindlichen Artikel²⁵⁷ ein eingefügtes Zwischen-»x«, um die Personen miteinzubeziehen, die sich nicht in der »Bikategorisierung« »sexuée/genrée« wiederfinden wollen:

»Plus particulièrement, le texte portera sur l'impact des normes de genre sur la santé de ces enfants, à travers l'analyse des approches suivies par les professionnel.le.xs.«

254 Bergmann/Moos/Muenzing (2008, Vorwort).

255 Bastien Charlebois (2012: S. 1ff).

256 Schneider (2016).

257 Schneider (2016).